

Versorgung mit Futterpflanzen.

— II C 740 vom 26. 3. 1940 —.

Die bestehenden Schwierigkeiten bei der Versorgung mit Futterpflanzen-Saatgut erfordern dringend Ratschläge für die Praxis, wie die vorhandenen Lücken überbrückt werden können.

Da die Verhältnisse in den LBSch. verschieden sind, erlassen zweckmäßigerweise die LBSch. Vorschriften und Hinweise, worin die verschiedenen Ersatzsaaten, Kleegrasmischsaaten usw. aufgeführt und die jeweiligen Ausaatmengen, die vorteilhafteste Art des Anbaues, die günstigste Anbauzeit usw. enthalten sind. Bei dem vorgeschrittenen Zeitpunkt ist eine sofortige Bearbeitung der Angelegenheit notwendig.

In diesem Zusammenhange weise ich darauf hin, daß das sogenannte Einspritzverfahren durchaus geeignet ist, den Saatgutbedarf an Hülsenfrüchten weitgehend aus dem Eigenanbau zu decken. Der Ausbreitung dieses Verfahrens ist deshalb besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

An die Landesbauernschaften.

— D. 1940 S. 189.

Schäden von Dompfaffen (Gimpel) an Obstanlagen.

— II C 970 vom 26. 3. 1940 —.

Nachstehenden Erlaß des Reichsforstmeisters als Oberste Naturschutzbehörde gebe ich zur Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

„Auch in diesem Jahre können wesentliche wirtschaftliche Schäden infolge des Verbeißens der Knospen von Nutzpflanzen durch Dompfaffen (Gimpel) entstehen.

Daher ermächtige ich Sie auf Grund des § 29 (1) der Naturschutzverordnung vom 18. 3. 1936 (RGBl. I S. 181), einzelnen Fängern, die zum Stubenvogelfang für die Fangzeit 1939/40 amtlich zugelassen waren, den Fang von Männchen und Weibchen des Großen Gimpels (*Pyrrhula pyrrhula* [L.]) in Obstanlagen und deren unmittelbarer Umgebung, in denen Gimpel nachweislich Schäden verursachen, bis zum 15. 4. 1940 von den unteren Naturschutzbehörden freigeben zu lassen. Der Fang kann auch bei Schneelage gestattet werden.

Die untere Naturschutzbehörde weist den Fängern nach Beteiligung des Kreisbeauftragten für Naturschutz und im Einvernehmen mit der LBSch. bestimmte Fangbereiche zu. In Zweifelsfällen ist die Stellungnahme des Pflanzenschutzamtes bei der zuständigen LBSch. einzuholen.

Im übrigen gelten die Vorschriften der Naturschutzverordnung vom 18. 3. 1936 (RGBl. I S. 181) und mein Runderlaß vom 10. 7. 1939 — I Nr. 13 283/39 — (RMBl. Nr. 5. 177).

Soweit im Vorjahre entsprechende Fang-erlaubnischeine ausgestellt worden sind, können sie durch einen kurzen Vermerk verlängert werden.

Sollte sich aus besonderen Gründen diese Bekämpfungsart nicht überall eignen, so bestimme ich auf Grund des § 29(1) a. a. O., daß die untere Naturschutzbehörde bis zum 15. 4. 1940 für den Dompfaff (Gimpel) auch Bekämpfungsmaßnahmen nach § 22 (1) der Naturschutzverordnung gestatten kann.

In allen Fällen ist für eine ausreichende Überwachung der zugelassenen Maßnahmen zu sorgen.“

An die Landesbauernschaften und Pflanzenschutzämter.

— D. 1940 S. 189.

Tierzucht.

Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

— II D 1020/1 vom 23. 3. 1940 —.

Den nachstehenden Erlaß des Reichsministers des Innern vom 29. 2. 1940 — III a 2504/40 — 2080 — gebe ich zur Kenntnis.

„(1) Es sind Zweifel darüber aufgetreten, ob die Schutzimpfungen von Kälbern und Ferkeln in Seuchengehöften (vgl. RdErl. vom 23. 1. 1940 RMBl. Nr. 5. 198) von den Regierungsveterinärärzten und den ihnen gegebenenfalls beigegebenen Hilfstierärzten auszuführen oder auch praktische Tierärzte zur Vornahme dieser Impfungen berechtigt sind.

(2) Da die Schutzimpfung dieser Jungtiere überwiegend im Interesse der Tierbesitzer liegt, sind die Impfungen grundsätzlich durch praktische Tierärzte auszuführen. Ich bin jedoch damit einverstanden, daß sie anlässlich der Simultanimpfun-

gen auch von den Regierungsveterinärärzten und den ihnen gegebenenfalls beigegebenen Hilfstierärzten vorgenommen werden. Die Kosten der Schutzimpfungen von Kälbern und Ferkeln fallen den Tierbesitzern zur Last.

Zusatz für Preußen: Die staatl. Veterinäruntersuchungsämter haben die Menge des aus dem bei ihnen lagernden Depot an die einzelnen Tierärzte abgegebenen Hochimmunserums sowie die durch den Versand im Einzelfall entstandenen Unkosten den Staatlichen Forschungsanstalten Insel Riems mitzuteilen. Von den Forschungsanstalten sind der Preis für das Serum sowie die Unkosten von den belieferten Tierärzten einzuziehen. Die Forschungsanstalten haben die den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern entstandenen Unkosten bis zum 20. j. M. für den vorangegangenen Monat zu erstatten.“

An die Landesbauernschaften.

— D. 1940 S. 189.